

GESETZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SAMMEL- UND LAGERBEHÄLTER



Die Anforderungen an die Aufstellung von Lagerbehältern für wassergefährdende, nicht entzündliche Stoffe, schwer entzündliche (se-Flüssigkeiten, ehemals TRbF AIII) und entzündliche Flüssigkeiten (elh-Flüssigkeiten, ehemals AI, AII und B) sind in der BetrSichV, der TRBS und der Anlagenverordnungen (AwSV) definiert. Das Vd-TÜV-Merkblatt Tankanlagen 967 gilt als Stand der Technik und ist zu beachten. Gegebenenfalls sind weiterhin das Baurecht und die Brandschutzverordnungen zu beachten.

Genehmigung

Gemäß BetrSichV

bedarf die ausschließliche Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt über 55 °C keiner Genehmigung. Nach der BetrSichV bedarf die Lagerung von elh-Flüssigkeiten von mehr als 450 Litern der Genehmigung. Lageranlagen mit elh-Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 l sind überwachungsbedürftig.

Gemäß AwSV

besteht für oberirdische Anlagen ab der Gefährdungsstufe B eine Anzeigepflicht. Die Gefährdungsstufe ermittelt sich aus der Wassergefährdungsklasse des Lagermediums und dem Lagervolumen (Tabelle aus AwSV).

INFO



BEHÄLTER

Rietbergwerke GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 55
33397 Rietberg

Fon 05244 983-200
behaeltertechnik@seppeler.de
www.seppeler.de

| Volumen [m³] | Masse [t] | Wassergefährdungsklasse | | |
|-----------------|--------------|-------------------------|---------|---------|
| | | 1 | 2 | 3 |
| < 0,22 | < 0,2 | Stufe A | Stufe A | Stufe A |
| ≤ 1 | ≤ 1 | Stufe A | Stufe A | Stufe B |
| > 1 | ≤ 10 | Stufe A | Stufe B | Stufe C |
| > 10 | ≤ 100 | Stufe A | Stufe C | Stufe D |
| > 100 | ≤ 1.000 | Stufe B | Stufe D | Stufe D |
| > 1.000 | > 1.000 | Stufe C | Stufe D | Stufe D |

Grundsatzanforderung an die Aufstellung

Gemäß Anlagenverordnung (AwSV) müssen Anlagen so beschaffen sein, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtigkeiten müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein und austretende Stoffe zurückgehalten werden. Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen. Die Aufstellung muss auf ausreichend befestigtem Untergrund erfolgen. Eventuell ist ein Anfahrschutz zu gewährleisten. Bei einer Betriebsstörung ausgetretene Stoffe müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Für doppelwandige Behälter ist keine Auffangwanne erforderlich – ansonsten gilt:

Im Schadensfall austretende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen zurückgehalten werden können. Das Auffangvolumen des Lagerraumes muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen.

Aufstellung

Für Anlagen mit se-Flüssigkeiten werden keine Abstände zu Gebäuden gefordert.

Für Anlagen mit eh-Flüssigkeiten ist ein Abstand von 10 m zu Gebäuden zu beachten, wenn diese nicht feuerbeständig (F90 gemäß DIN 4102) ausgeführt sind. Bei Aufstellung in Gebäuden müssen Wände, Decken und Türen aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt sein. Von angrenzenden Räumen müssen Lagerräume feuerbeständig (F90 nach DIN 4102) abgetrennt sein. Die Lüftung muss ständig einen mindestens 5-fachen Luftaustausch gewährleisten.

Prüfung gemäß AwSV

Gemäß AwSV ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme bei oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufen B – D sowohl außerhalb als auch innerhalb von Wasserschutzgebieten erforderlich. Für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D, in Schutzgebieten B – D, sind alle fünf Jahre wiederkehrende Prüfungen erforderlich. Die örtlichen Behörden können weitergehende Anforderungen stellen. Bei Anlagen für eh-Flüssigkeiten sind zusätzlich die Prüfung gemäß BetrSichV zu beachten.

Betrieb

Lagerbehälter dürfen nur mit festem Rohrleitungsanschluss und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden. (Eine Ausnahme bilden Behälter bis 1,25 m³ Liter Volumen, die auch mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden dürfen). Rietberg Sammelbehälter mit Einfülltrichter dürfen

diskontinuierlich mit kleinen Mengen ohne Überfüllsicherung befüllt werden. Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen.

Pflichten des Betreibers

Der Betreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Rietberg Behälter sind an sich wartungsfrei. Behälter und Ausrüstung sind jedoch regelmäßig auf eventuelle Beschädigungen zu kontrollieren. Nur bei einwandfreiem Zustand darf die Anlage eingesetzt werden. Das Leckanzeigegerät und eine eventuelle vorhandene Überfüllsicherung sind nach Maßgabe der Bedienungsanleitung zu überprüfen.